



# Verwaltungsgericht Hamburg

## Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

- Kläger -

An Verkündungs  
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstr. 12 + 14,  
20097 Hamburg,  
Az: 5243508-423,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2008 durch die Richterin Kalurzynski als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21.02.2007 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft bezüglich Afghanistans zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger hazarischer Volkszugehörigkeit und bekennt sich nach eigenen Angaben zum christlichen Glauben.

Den ersten Asylantrag des Klägers vom 30.12.2003 lehnte die Beklagte ab. In dem sich daran anschließenden Klagverfahren (VG Hamburg, 16 A 300/04) machte der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 01.08.2006 seine Hinwendung zum Christentum nicht geltend. Nach der teilweisen Rücknahme seiner auf Asyl und Abschiebungsschutz gerichteten Klage wurde der Antrag am 06.09.2006 (Urteil des VG Hamburg v. 01.08.2006 - 16 A 300/04 -) rechtskräftig abgelehnt. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger vollziehbar ausreisepflichtig. Das Einwohner-Zentralamt hörte den Kläger am 30.10.2006 zu seiner bestehenden Ausreisepflicht an. Dort berief der Kläger sich erstmals auf seine Konversion zum Christentum. Er gab an, er setze sich bereits seit einem Jahr mit dem Christentum auseinander. Auf Nachfrage konnte er nicht die Bedeutung Weihnachtens und Osterns benennen. In der folgenden Abschiebehaft konnte der Kläger über Monate hinweg mangels Passes nicht abgeschoben werden. Er weigerte sich, einen Passantrag zu unterschreiben.

Der Kläger wurde im Weiteren trotz vorhandener EU-Laissez-Passer Papiere nicht abgeschoben, weil er am 12.02.2007 aus der Abschiebehaft heraus einen Asylfolgeantrag stellte, mit dem er geltend machte, dass er am 09.02.2007 von dem zur „Christengemeinde Emanuel“ gehörenden Pastor in der Haftanstalt getauft worden sei.

Bei seiner Anhörung durch die Beklagte am 16.02.2007 ließ er sich dahin ein, er habe zwar ursprünglich nicht in der Haftanstalt getauft werden wollen. Da ihm aber der Pastor zugesichert habe, dass er noch einmal in Freiheit getauft werde, habe er dem zugestimmt. Grund für seine Konversion sei, dass er den Islam für eine zerstörerische Religion halte, die ihm sowohl seinen Vater als auch seinen Bruder genommen habe. Er habe sich schon vor der Abschiebehaft mit christlicher Litera-

tur beschäftigt, die er in Dari oder Farsi gelesen habe. Auf Nachfrage gab er an, er kenne das „Vaterunser“ nicht, weil er noch keine Texte gelernt habe. Aufgrund des Umstandes, dass seine Taufe in der Haft stattgefunden habe, kenne er seinen Taufspruch nicht.

Mit Bescheid vom 21.02.2007 - am 22.02.2007 abgesandt - lehnte die Beklagte den Folgeantrag des Klägers ab. Die Voraussetzungen für eine Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lägen nicht vor. Es sei bereits die dreimonatige Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten, da sich der Kläger nach eigenem Vorbringen in der Anhörung vom 16.02.2007 bereits vor einem Jahr dem christlichen Glauben zugewendet habe, im Rahmen seines ersten Asylklagverfahrens habe er nicht auf seine Konversion hingewiesen, obwohl er sich nach eigenen Angaben bereits damit befasst habe. Erst als seine Abschiebung beabsichtigt gewesen sei, habe er sich auf seinen christlichen Glauben berufen, gleichzeitig allerdings nicht die Bedeutung von Weihnachten und Ostern gekannt. Der Kläger habe seinen Glauben auch nicht nach außen manifestiert. Die Taufe habe nicht in der Gefängniskirche, sondern heimlich stattgefunden. In der Haftanstalt habe er trotz seines monatelangen Aufenthalts nicht die angebotenen evangelischen Gottesdienste und Veranstaltungen besucht. Sein Taufspruch sei ihm auch nicht bekannt. Daher erscheine sein Glaubensübertritt vorgeschoben. Der Kläger könne in Kabul unbehelligt leben, denn für Außenstehende sei nicht ersichtlich, dass er Konvertit sei. Schließlich stehe § 28 Abs. 2 AsylVfG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie) der Zuerkennung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG entgegen, weil die erst am 09.02.2007 erfolgte Taufe mehrere Monate nach der unanfechtbaren Ablehnung des früheren Asylantrages erfolgt sei.

Der Kläger hat am 07.03.2007 Klage erhoben.

Er trägt ergänzend vor, er habe nach der Haftentlassung an einem Bibelkurs teilgenommen und sei rege am Leben der afghanischen Gemeinde sowie der „Chris-

tengemeinde Emanuel" beteiligt. Seine Taufe habe er im Beisein seiner Freunde in einem öffentlichen Rahmen wiederholt. Zudem habe er in der Novemberausgabe des deutschlandweit in vielen afghanischen und iranischen Geschäften und Kultureinrichtungen- ausliegenden deutsch-persischen Magazins eine halbseitige Anzeige geschaltet, in der er durch sein Beispiel zur Annahme des christlichen Glaubens aufgerufen habe. Die Anzeige habe sein Foto und seinen Namen beinhaltet. Da ihm dieses Glaubensbekenntnis so wichtig gewesen sei, habe ihn das mit der Anzeige verbundene Risiko, von streng gläubigen Afghanen bedroht zu werden, nicht abhalten können. Zudem leide er an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ein neues Asyfverfahren zu eröffnen und die Voraussetzungen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG in seinem Fall festzustellen.

Aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten ([Bl.11](#) d.A.) ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf ihre angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 05.12.2007 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Mit Beschluss vom selben Tag hat das Gericht Beweis erhoben durch die Erhebung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich des psychischen Zustands des Klägers. Das Gericht hat zudem durch die Vernehmung der Zeugen

Beweis über den Glaubensübertritt des Klägers erhoben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sachver-

ständigengutachten (Bl. 89 ff. d.A.) sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 20.06.2008 (Bl.160 ff d.A.) verwiesen.

Die Akte 16 A 300/04, die Akte 19 E 158/07, die Akte 19 AE 255/07, die Sachakten der Beklagten sowie die Erkenntnisquellen, die in der zu Protokoll genommenen Liste verzeichnet sind, haben dem Gericht vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe:**

i. Die Einzelrichterin kann vorliegend gemäß § 6 Abs, 1 VwGO entscheiden, da der Rechtsstreit mit Beschluss vom 05.12.2007 auf sie übertragen worden ist. Die Entscheidung ist auch zulässig, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung am 20.06.2008 nicht erschienen ist, weil sie insoweit rechtzeitig und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist.

II. Die Klage hat bereits mit ihrem Hauptantrag Erfolg.

Aufgrund des Vorbringens des Klägers im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geht das Klageziel gemäß § 88 VwGO dahin, als Flüchtling anerkannt zu werden und nur hilfsweise um die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Die Klage ist zulässig, insbesondere besteht ein Rechtsschutzinteresse für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Afghanistan, obwohl die Beklagte weder die Abschiebung des Klägers in diesen Staat angedroht noch eine Feststellung über das Nichtbestehen von Abschiebungsverböten hinsichtlich dieses Staates getroffen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.02.2005, 1 C 29/03).

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 21.02.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§113 Abs. 5 VwGO).

Dem Kläger steht nach der für die gerichtliche Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) ein Anspruch auf ein Wiederaufgreifen seines Verfahrens hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu (1.). Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. (2.). Dem steht auch § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen (3.).

1. Die Konversion des Klägers begründet einen den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Grund, das Verfahren in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wieder aufzugreifen.

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, durch den der Einzelne auch vor Verfolgung aus religiösen Gründen geschützt wird, bestimmen sich nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG. Ein Verfahren ist dann wieder aufzunehmen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. So verhält es sich hier.

Es liegt eine Änderung der Sachlage darin, dass der Kläger am 09.02.2007 durch seine Taufe zum Christentum konvertiert ist. Die Berücksichtigung dieses Umstandes scheidet auch nicht aus formellen Gründen gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG aus, weil auf den Zeitpunkt der Taufe als maßgeblichen Zeitpunkt für die Änderung der Sachlage abzustellen ist (vgl. VG Dresden, Urteil vom 1.12.2003 - 14 A 30749/02.A -; Urteil vom 01.08.2003 - 14 A 30732/01.A - beide zit. nach juris). Diese Frist ist hier noch nicht abgelaufen gewesen, da der Kläger bereits wenige Tage nach seiner Taufe den Antrag bei der Beklagten stellte. Diese veränderte Sachlage führt, wie von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vorausgesetzt, zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung in der Sache.

2. Die damit eröffnete erneute Sachentscheidung nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zugunsten des Klägers zu treffen. Nach Überzeugung des Gerichts ist insbesondere nach dem Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 20.06.2008, nach den Aussagen der Zeugen und unter Berücksichtigung der sonstigen Erkenntnismittel davon auszugehen, dass dem Kläger mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner Konversion (a) landesweit eine die Flüchtlingsanerkennung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG rechtfertigende Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan (b) droht.

a) Eine formelle Konversion allein reicht nicht aus, um die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu begründen (aa). Allerdings hat das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass der durch die Taufe im Februar 2007 vom Kläger formal vollzogene Glaubenswechsel vom Islam zum Christentum Ausdruck einer ernsthaften, aus einem inneren Bedürfnis heraus erfolgten Gewissensentscheidung ist und nicht auf asyl- bzw. verfahrenstaktischen Erwägungen beruhte (bb).

aa) Nur wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass eine Konversion auf einer glaubhaften und dauerhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Verschweigen, Verleugnen oder die Aufgabe der neuen Glaubenszugehörigkeit zur Vermeidung staatlicher oder nicht staatlicher Repressionen im Heimatland den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel unter Verletzung seiner Menschenwürde existenziell und in seiner sittlichen Person treffen und ihn in eine ausweglose Lage bringen würde und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann (vgl. HessVGH, Beschl. v. 26.06.2007, 8 UZ 452/06.A und 8 UZ 1463/06.A; VG Kassel, Urt. v. 15.12.2005, 3 E 2960/03.A und v. 04.05.2006, 3 E 762/04; vgl. aber auch: BVerwG, Urt. v. 18.02.1986, BVerwGE 74, 38 und v. 20.01.2004, 1 C 9/03, BVerwGE 120, 16 ff. - alle zit. nach juris; Funke-Kaiser, in GK zum AsylVfG,

§ 28 Rn. 31). Nur bei einem in diesem Sinne ernsthaften Glaubenswechsel kann das Gericht zu der Überzeugung gelangen, dass der schutzsuchende Ausländer bei einer Rückkehr in sein islamisches Heimatland von seiner neuen christlichen Glaubensüberzeugung nicht ablassen könnte (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 15.08.2006, 22 K 350/05.A, zit. nach juris). Diese Vorgehensweise im Falle einer geltend gemachten Verfolgungsgefährdung wegen eines in Deutschland erfolgten Glaubenswechsels entspricht einer weit verbreiteten verwaltungsgerichtlichen Praxis (vgl. u.a. VG Ansbach, Urt. v. 29.03.2000, AN 9 K 98.32719; VG Minden, Urt. v. 23.05.2005, 9 K 5381/03.A; VG Oldenburg, Urt. v. 3.08.2005, 7 A 4142/03; VG Darmstadt, Urt. v. 10.11.2005, 5 E 1749/03.A (4); VG Düsseldorf, Urt. v. 15.08.2006 a.a.O. und v. 29.08.2006, 2 K 3001/06.A; VG Karlsruhe, Urt. v. 19.10.2006, A 6 K 10335/04; VG Meinigen, Urt. v. 10.01.2007, 5 K 20256/03.Me - alle zit. nach juris), der sich das Gericht anschließt. Eine solche Prüfung wäre nur dann entbehrlich, wenn der in Deutschland nur formal vollzogene Übertritt vom islamischen zum christlichen Glauben allein für sich im islamischen Heimatland des schutzsuchenden Ausländers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit selbst dann zu erheblichen Verfolgungsmaßnahmen führte, wenn er dort seine christliche Glaubenszugehörigkeit verheimlichte, verleugnete oder aufgab (vgl. etwa BVerfG, Kammerbeschi. v. 19.12.1994 a.a.O.; BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 a.a.O.). Das setzte aber nicht nur eine in diesem Sinne dort regelmäßig und mit hinreichender Dichte geübte Verfolgungspraxis, sondern auch voraus, dass die allein in Deutschland stattgefundenen Geschehnisse den staatlichen Stellen oder maßgeblichen Gruppen im Heimatland des Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bekannt werden (HessVGH Hessen, Beschl. v. 26.06.2007, a.a.O.). Weder gerichtlichen Entscheidungen noch tatsächlichen Erkenntnissen lassen sich aber konkrete Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass eine derartige Verfolgungspraxis wegen eines im Ausland nur formal vorgenommenen Religionswechsels in Afghanistan beachtlich wahrscheinlich sein könnte. Zwar wird darüber berichtet, dass vom Islam zum Christentum übergetretene Konvertiten dort gezwungen seien, ihre Religion allenfalls im häuslichen Rahmen auszuüben, auch wenn Repressionen in städtischen Gebieten wegen der größeren Anonymität weniger zu befürchten sei-

en als in Dorfgebieten (vgl. AA, Lagebericht vom 07.03.2008 S. 16), dass sie sich sogar verstecken und ihren Glauben verheimlichen müssten (vgl. AA, Auskunft an VG Hamburg vom 22.12.2004). Diese Auskünfte beziehen sich aber nur auf solche Gefährdungssituationen, die für zum Christentum konvertierte Afghanen dadurch entstehen, dass sie ihren neuen Glauben in ihrem Heimatland beibehalten und dort auch praktizieren.

bb) Für die danach entscheidungserhebliche Frage, ob die Konversion des Klägers auf einer glaubhaften und dauerhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne eines ernst gemeinten religiösen Einstellungswandels mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht, trägt dieser die Darlegungs- und Beweislast (vgl. auch VG Darmstadt a.a.O.). Die Prüfung der sich im Inland und in seinem persönlichen Bereich abspielenden Vorgänge kann im Wege richterlicher Überzeugungsbildung im Einzelfall nur aufgrund einer wertenden Betrachtung nach außen erkennbarer Umstände und der Überzeugungskraft dazu abgegebener Erklärungen erfolgen, wie etwa zur Entwicklung des Kontaktes zu dem neuen Glauben, zur Glaubensbetätigung und zu Kenntnissen über die neuen Glaubensinhalte (vgl. HessVGH, Beschl. v. 26.06.2007, a.a.O.; Marx, AsylVfG, § 1 Rn. 218 f.).

Das Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat unter Berücksichtigung der Zeugenaussagen davon zu überzeugen vermocht, dass seinem in Deutschland durchgeführten Glaubensübertritt eine im obigen Sinne ernsthafte und dauerhafte Gewissensentscheidung zu Grunde liegt..

Zwar erweckt die zeitliche Abfolge der Ereignisse den Anschein eines nicht ernsthaften Glaubensübertritts: Obwohl der Kläger sich bereits mit dem Christentum auseinandergesetzt hatte, machte er im Rahmen seines ersten Asylverfahrens eine Hinwendung zum christlichen Glauben nicht geltend. Dabei hätte gerade wegen des zuvor bekannt gewordenen Falles „Rahman“ Anlass bestanden, im Rahmen der Asylklage auf eine etwaige Hinwendung zum Christentum hinzuweisen.

Stattdessen hat er seine Klage hinsichtlich Asyl und § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen. Erst als der Kläger am 30.10.2006 zu seiner bestehenden Ausreisepflicht angehört wurde, erklärte er, er sei zum Christentum konvertiert. In der folgenden Abschiebehaft zögerte er über Monate hinweg die Ausstellung eines Passes und damit eine mögliche Abschiebung hinaus, indem er sich weigerte, einen Passantrag zu unterschreiben. Aufgrund seiner Taufe konnte der Kläger trotz vorliegender EU-Laissez-Passer Papiere sodann nicht nach Afghanistan zurückgeführt werden.

Der Kläger hat aber in der mündlichen Verhandlung am 20.06.2008 nachvollziehbare Gründe für den oben aufgezeigten zeitlichen Ablauf benannt. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger sich schon vor der Haft mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt hatte. Dies folgt aus der Einlassung des Klägers, die durch die überzeugenden und glaubhaften Angaben des Zeugen  gestützt wird. Der Zeuge  hat ausgesagt, dass er den Kläger mit dem Christentum in Kontakt gebracht habe. Er suche regelmäßig Asylbewerberwohnheime auf, um die Menschen zum Christentum zu bekehren. Dabei habe er den Kläger kennengelernt, der sich mit der von ihm - dem Zeugen - überlassenen christlichen Literatur auseinandergesetzt habe und sodann auch regelmäßig zu den Gottesdiensten  gekommen sei. Der Kontakt zu dem Kläger sei bereits vor dessen Abschiebehaft entstanden. Der Kläger hat zudem glaubhaft bekundet, er habe seine Taufe bereits vor der Haft geplant. Diese Pläne seien allerdings durch die Abschiebehaft durchkreuzt worden. Zu der Taufe in der Haftanstalt sei er dann von dem Zeugen  nach mehrstündiger Diskussion überredet worden. Diese Angaben werden von den überzeugenden und glaubhaften Angaben des Zeugen  gestützt.

Auch wenn es ungewöhnlich ist, hält es das Gericht - insbesondere unter Berücksichtigung der für die gerichtliche Entscheidung nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgebenden Sach- und Rechtslage - für möglich, dass ein bereits 36-jähriger Moslem, der aufgrund seiner Lebensgeschichte psychisch angegriffen ist, seinen ange-



deutlich geworden, dass der Kläger über die Inhalte der Bibel und vor allem die Botschaften von Jesus Christus ein beachtliches Wissen aufweist. Auch der persönliche Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewonnen hat, die sichtbare Emotion, mit welcher er von seiner „Rettung“ und der im Christentum vorhandenen Güte berichtet hat, erhärten die Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger sich aus innerer Überzeugung vom islamischen Glauben gelöst hat und es ihm mit dem christlichen Glauben ernst ist. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung auch den Eindruck gewonnen, dass der Kläger die biblische Botschaft, seinen Glauben kundzutun und andere davon zu überzeugen, derart vehnnerlicht hat, dass er diesen als untrennbar mit seinem Glauben verbunden erlebt. Dies wird durch die Anzeige, die der Kläger in der Zeitschrift veröffentlicht hat, um Dritte zum Christentum „einzuladen“, bestätigt. Das Gericht geht auch hier nicht davon aus, dass der Kläger diese Anzeige aus asyltaktischen Gründen geschaltet hat. Denn auf die Frage, warum der Kläger nicht dauerhaft derartige Anzeigen in die Zeitschrift setze, könnte er plausibel und spontan antworten, dass seine finanziellen Mittel dazu nicht ausreichen. Die Anzeige habe 100 Euro gekostet. Schon dafür habe er sich das Geld leihen müssen, weil er von weniger als 200 Euro im Monat lebe. Zudem hat er den Ursprung für diese Idee benennen können. Er hat nämlich angegeben, dass man in der Kirche singe, die Bibel solle mit Freude weitergegeben werden. Auch angesichts der möglichen Gefahr, die ihm im Falle der Abschiebung aufgrund der Anzeige droht, kann nicht von einem asyltaktischen Beweggrund ausgegangen werden.

Von erheblichem Gewicht ist für das Gericht auch, dass der Kläger seine Hinwendung zum christlichen Glauben nach außen dokumentiert und gelebt hat. Zwar hat er seine Taufe heimlich in der Haftanstalt durchführen lassen. Er hat die Taufe aber - wie von Anfang an geplant - in der Kirche öffentlich im Beisein seiner Freunde nachgeholt. Seine Einlassung, er habe sich von einem Dari-sprechenden Pastor taufen lassen wollen, erscheint nachvollziehbar, weil der Kläger nicht in ausreichendem Maße der deutschen Sprache mächtig ist. Nach den glaubhaften Angaben der Zeugen besucht der Kläger regelmäßig

die Gottesdienste in ihren Gemeinden. Er engagiert sich in der Gemeinde und nimmt auch am Bibelkurs teil. Zudem hat er seinen Glauben durch die in der Zeitung geschaltete Anzeige, in der sein Foto und sein Name erschienen, öffentlich kundgetan. Der Kläger trägt als Zeichen seines Glaubens ein Kreuz an einer Kette bei sich, welches er erst auf Nachfrage des Gerichts gezeigt hat. Vorher ist die Kette nicht zu sehen gewesen.

Nach alledem umfasst das vom Kläger seiner christlichen Religion gemäß zu erwartende Verhalten nicht nur das bloße Innehaben einer christlichen Glaubensüberzeugung, sondern auch die Teilnahme an Gottesdiensten im privaten oder öffentlichen Bereich sowie die Kundgabe seines christlichen Glaubens gegenüber anderen.

b) Hinsichtlich der Verfolgungshandlungen hat der Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland mit Handlungen nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie zu rechnen. Einerseits muss er auf Grundlage eines seiner Religion entsprechenden Verhaltens eine Ausgrenzung, eine Inhaftierung oder anderweitige erhebliche Repressalien von einzelnen Regierungsmitgliedern oder von Seiten der Zivilbevölkerung gewärtigen. Andererseits ist davon auszugehen, dass er durch eine Verheimlichung, Verleugnung oder Aufgabe seiner christlichen Glaubenszugehörigkeit als religiös geprägte Persönlichkeit in seiner Menschenwürde verletzt, in ähnlich schwerer Weise wie bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit in Mitleidenschaft gezogen würde und durch seine religiöse Prägung bei einer Rückkehr nach Afghanistan deshalb in eine ausweglose Lage geriete. Zu dieser Auffassung gelangt das Gericht aufgrund der allgemeinen Auskunftsfrage (vgl. AA, Lagebericht vom 07.03.2008, S. 16; VGH Mannheim, Beschl. v. 26.06.2007, a.a.O.; VG Meiningen, Urt. v. 16.11.2006, 8 K 20532/03.Me; Hollmann, Rechtsprechungsfokus Afghanistan in: Informationsverbund Asyl Oktober 2006; Afghanistan, International Religious Freedom Report 2007, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, 14.09.2007, <http://www.state.gov>).

Nach dem Verständnis der islamischen Rechtslehre ist der Abfall vom (islamischen) Glauben ein todeswürdiges Verbrechen. Das durch die europäische Aufklärung entwickelte Prinzip der Religionsfreiheit ist weder in der afghanischen Regierung noch in der Zivilbevölkerung verankert. Ein Beispiel dafür ist der Fall „Rahman“, der 1990/91 in einem Flüchtlingslager in Pakistan bei einer christlichen Organisation gearbeitet hatte und sich dort taufen ließ, nach seiner 2003 erfolgten freiwilligen Rückkehr aus Deutschland oder Belgien Mitte März 2006 nach einem familiären Sorgerechtsstreit in Kabul wegen Apostasie angezeigt und angeklagt und wegen der drohenden Todesstrafe nach internationalem Druck Ende März 2006 freigelassen und in Italien aufgenommen worden ist (vgl. u.a. AA, Lagebericht vom 07.03.2008, S. 16; Die Zeit vom 30. März 2006; Der Spiegel vom 27. März 2006 S. 116 ff. und vom 3. April 2006 S. 118 ff.). Aufgrund dieser Umstände geht das Gericht davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan seinen christlichen Glauben absolut geheim halten müsste; eine Offenbarung des Glaubenswechsels geschweige denn eine Ausübung des Glaubens wären nicht möglich, ohne dass sich der Kläger dadurch Gefahren für Leib und Leben durch staatliche Stellen oder der Zivilbevölkerung aussetzte. Damit ist nach Auffassung des Gerichts schon das bisher geschützte sog. religiöse Existenzminimum nicht gewährleistet; jedenfalls wäre dem Kläger ein solches Verhalten aber aufgrund des nunmehr in Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie verankerten Verständnisses des Begriffs der Religion nicht zuzumuten.

3. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zuge eines Asylfolgeverfahrens ist auch nicht nach § 28 Abs. 2 Alt. 2 AsylVfG ausgeschlossen.

Zwar kann gemäß dieser Vorschrift in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. Doch ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch § 28 Abs. 2 AsylVfG zumindest in den Fällen nicht ausgeschlossen,

in denen gemäß § 28 Abs. 1 AsylVfG auch die Anerkennung als Asylberechtigter möglich ist (eingehend Funke-Kaiser, a.a.O., § 28 Rn 56). Nach der gesetzgeberischen Konstruktion besteht nämlich ein Stufenverhältnis zwischen den Schutzkategorien der Asylanerkennung und des Flüchtlingsstatus, nach dem die Asylanerkennung als höherwertig anzusehen ist und ihre Voraussetzungen strenger erscheinen lässt. Aufgrund der Verweisung in § 28 Abs. 2 AsylVfG finden die Voraussetzungen zu dessen Absatz 1 Anwendung.

Dabei enthält § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zunächst den Grundsatz, dass ein Ausländer dann in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat. Von dem als Regel formulierten Grundsatz des § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist in atypischen Fällen eine Ausnahme zu machen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn zwar die Regelvoraussetzungen erfüllt sind, aber nach wertender Betrachtung entsprechend der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung die Regelfolge unangemessen ist.

Die gesetzgeberische Zielsetzung einer grundsätzlichen Zurückhaltung bei der Anerkennung subjektiver Nachfluchtgründe liegt darin, dass sich ein Ausländer bei Fehlen des Kausalzusammenhanges zwischen der Verfolgung, seiner Flucht und dem zu gewährenden Asyl nicht durch eine „risikolose Verfolgungsprovokation vom gesicherten Ort aus“ ein grundrechtlich verbürgtes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland praktisch selbst erzwingen können soll (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, 2 BvR 1058/85, BVerfGE 74, 51). Diese Erwägung trägt dann nicht, wenn die humanitäre Intention der Asylrechtsgewährung entgegensteht, nach der demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren ist, der sich wegen asylrelevanter Merkmale in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.1992, 9 C 143/90, BVerwGE 90, 127). Dass diese zu Lasten des Ausländers vorgeschriebene Einschränkung allerdings nicht umfassenden und abschließenden Charakter hat, kommt in den beiden gesetzlich ausdrücklich normierten Ausnahmeregelungen zum Ausdruck. Ausgenommen von dem Grund-

satz der Unbeachtlichkeit subjektiver Nachfluchtstatbestände ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 a. E. AsylVfG zunächst der Fall, dass der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht. Des Weiteren findet der Grundsatz gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG insbesondere dann keine Anwendung, wenn der Ausländer auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

Ausgehend von dieser gesetzgeberischen Zielsetzung ist die Annahme eines atypischen, die Einschränkung ausnehmenden Falles zumindest dann geboten, wenn der Nachfluchtgrund - wie hier - auf einen ernsthaften und dauerhaften Glaubenswechsel gestützt wird. Denn eine Verleugnung der neuen Glaubensüberzeugung würde den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel existenziell und in seiner sittlichen Person treffen, weshalb ihm dies nach der humanitären Intention der Asylgewährung nicht zugemutet werden kann (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., Rn 37; Renner, Komm, zum AusIR, § 28 Rn. 17, 21; Marx, Komm, zum AsylVfG, § 28 Rn.90; a.A. VG Braunschweig, Urt. v. 14.12.2007, 2 A 228/07, zit. nach juris). In einem solchen Fall hat sich der Ausländer nicht ohne Not in eine Verfolgungssituation begeben (vgl. zu diesem Kriterium Hailbronner, Ausländer- und Asylrecht, Art. 16a GG Rn. 199), zumal der Verlust einer bisherigen bzw. der Gewinn einer neuen religiösen Überzeugung nicht auf einer verstandesmäßig steuerbaren Entscheidung des Einzelnen beruht. Da als Religion nicht nur das Innehaben der religiösen Überzeugung sondern gemäß Art. 10 lit. b der Qualifikationsrichtlinie auch das der religiösen Überzeugung entsprechende Verhalten geschützt ist, kann dem Betroffenen nicht zugemutet werden, die eine Verfolgung auslösende Religionsausübung zu unterlassen.

4. Einer Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG nicht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Kalurzynski